Rechtliche Verankerung der Barrierefreiheit

Überblick und Zusammenstellung der zentralen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Hochschulen sind in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit verpflichtet. In diesem Papier sind die Gesetze, Verordnungen und Standards zusammengestellt, die die Verpflichtung zur Barrierefreiheit regeln, vom normativen Rahmen bis zur konkreten Anwendung und Überwachung.

Inhalt

Übergeordnete Leitprinzipien / normativer Rahmen 1
Gesetze und Rechtsverordnungen / Verpflichtungsebene 2
Anwendung und Durchsetzung 3
Standards und Richtlinien / Bewertungs- und Prüfmaßstäbe 4
Überwachung der Barrierefreiheit 4
Kontakt und weitere Informationen 5

Die Verpflichtung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen zur digitalen Barrierefreiheit ergibt sich aus dem Inklusionsgrundsätzegesetz NRW sowie aus dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW in Verbindung mit der BITV NRW als landesrechtlicher Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Barrierefreiheit war für öffentliche Stellen in Deutschland bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/2102 rechtlich verankert, etwa durch die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern. Die EU-Richtlinie hat diese bestehenden Verpflichtungen jedoch erheblich weiterentwickelt, indem sie einheitliche Mindestanforderungen, verbindliche Transparenzpflichten (Barrierefreiheitserklärung, Feedback) sowie ein systematisches Monitoring eingeführt hat.

Übergeordnete Leitprinzipien / normativer Rahmen

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

DIGITALE HOCHSCHULE NRW
INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Art. 9 (Zugänglichkeit) konkretisiert dies durch die Verpflichtung, bauliche, digitale und kommunikative Umgebungen so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.

Art. 24 Abs. 5 (Bildung) stellt klar, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zur Hochschulbildung haben müssen, einschließlich angemessener Vorkehrungen zur Ermöglichung dieses Zugangs.

Gesetze und Rechtsverordnungen / Verpflichtungsebene

Europäische Richtlinie EU 2016/2102 (EU Web Accessibility Directive)

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 ist im Dezember 2016 in Kraft getreten und wurde bis September 2018 in nationales Recht überführt. Sie verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwendungen. Gegenüber bisherigen Regelungen hat sie den Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet und erstmals verbindliche Vorgaben zu Transparenz und Kontrolle eingeführt:

- die Pflicht zur Barrierefreiheitserklärung von Webauftritten (Internet und Intranet)
- einen Feedback-Mechanismus mit Ombuds- bzw. Schlichtungsstelle
- ein systematisches Monitoring auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Alle Übergangsfristen der Richtlinie sind mittlerweile ausgelaufen.

Inklusionsgrundsätzegesetz NRW (IGG NRW)

Das IGG NRW verankert Inklusion als Leitprinzip staatlichen Handelns und ordnet öffentliche Hochschulen als Träger öffentlicher Belange ein, die zu weitgehender Umsetzung von Barrierefreiheit verpflichtet sind (§2).

Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW)

Das BGG NRW verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Informationstechnik und bildet die rechtliche Grundlage für konkrete Pflichten im digitalen Bereich.

- Geltungsbereich für Träger öffentlicher Belange (§ 1)
- Barrierefreie Informationstechnik (§ 10)
- Öffentliche Stellen und Träger öffentlicher Belange (§ 10 a)
- Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 10 b)

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung NRW (BITV NRW)

Die BITV 2.0 NRW konkretisiert die Vorgaben des BGG NRW für Websites, mobile Anwendungen, Intranets und digitale Verfahren. Sie regelt insbesondere Anforderungen an Barrierefreiheitserklärungen, Feedback-Mechanismen und Monitoring.

Hochschulen als Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, Barrierefreiheit umzusetzen für:

- Öffentliche Auftritte und Angebote im Internet
- Intranet-Auftritte und Angebote (Lernmanagementsysteme, Campusmanagementsysteme usw.)
- APPs und sonstige mobile Anwendungen (auch interne)
- Programmoberflächen der elektronischen Datenverarbeitung
- Dateiformate auf den Auftritten (PDFs, Word-Dokumente etc.)
- Eingebettete Inhalte wie Videos, Audios, Grafiken etc.
- Elektronische Verwaltungsabläufe
- öffentlich zugängliche Informations- und Serviceterminals und Datenträger

(BGG NRW § 10(1); BITV NRW § 1; EU-Richtlinie 2016/2102)

Hochschulgesetz NRW

Nach § 3 des Hochschulgesetz NRW gehört es zu den Aufgaben der Hochschule, mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf für die Novellierung des Hochschulgesetzes (künftig Hochschulstärkungsgesetz) unterstreicht die Bedeutung der Barrierefreiheit in Hinblick auf den Zugang der Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung zu den digitalen und hybriden Angeboten der Hochschule (Drucksache 18/16798, S. 384). Der Gesetzentwurf liegt derzeit dem Wissenschaftsausschuss zur Beratung vor, siehe Landtagsinformationen.

Anwendung und Durchsetzung

Vergaberecht / Beschaffung

Das Vergaberecht verpflichtet öffentliche Auftraggeber, bei der Beschaffung von Leistungen und Produkten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Hochschulen müssen diese Anforderungen verbindlich in Vergabeverfahren umsetzen, insbesondere in Leistungsbeschreibungen, Vertragsbedingungen und Abnahmeprozessen, und ihre Einhaltung gegenüber externen Dienstleistern sicherstellen.

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

DIGITALE HOCHSCHULE NRW
INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 121 GWB) und die Vergabeverordnung (§ 31, § 58 VgV) sehen ausdrücklich vor, dass Barrierefreiheit Regelbestandteil bei der Vergabe ist.

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523: Barrierefreiheitserklärung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 legt verbindlich fest, welche Inhalte eine Barrierefreiheitserklärung enthalten muss. Die strukturellen Bestandteile und Mindestangaben sind vorgegeben, während die konkrete Gestaltung und Darstellung der Erklärung den Webseitenbetreibern überlassen bleibt. Ziel ist eine einheitliche, transparente und vergleichbare Information über den Stand der Barrierefreiheit sowie über Feedback- und Durchsetzungsverfahren.

Standards und Richtlinien / Bewertungs- und Prüfmaßstäbe

EN 301 549

Die EN 301 549 ist der verbindliche technische Referenzstandard für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik. Sie enthält Anforderungen nicht nur für Websites und mobile Anwendungen, sondern auch für digitale Dokumente (z. B. PDFs), Software, Benutzeroberflächen und weitere IT-gestützte Verfahren. Über den Verweis in der BITV NRW wird sie zum maßgeblichen Maßstab für die Bewertung der Barrierefreiheit digitaler Angebote öffentlicher Stellen und Träger öffentlicher Belange.

WCAG, PDF/UA u. a.

Diese internationalen Standards konkretisieren die technischen Anforderungen der EN 301 549 für einzelne Bereiche. Die WCAG definieren die Barrierefreiheit von Webinhalten, PDF/UA die Barrierefreiheit digitaler Dokumente. Sie sind in die EN 301 549 integriert bzw. von ihr referenziert und werden international fortlaufend weiterentwickelt, um den Stand der Technik abzubilden.

Überwachung der Barrierefreiheit

Die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig durch Stichproben die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Der gesetzlich verpflichtende Feedback-Mechanismus als Teil der Barrierefreiheitserklärungen von Internet- und Intranetseiten gibt Nutzenden das Recht, Barrieren zu melden und eine für sie nutzbare Abhilfe innerhalb einer Frist zu erhalten.

Das Land hat zur Durchsetzung der Vorgaben der digitalen Barrierefreiheit für Betroffene die Möglichkeit geschaffen, die Ombudsstelle zu kontaktieren, die bei der Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen angesiedelt ist. Die Ombudsstelle kann intervenieren.

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

DIGITALE HOCHSCHULE NRW
INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Behindertenverbände, die nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband können gegen Träger öffentlichen Rechts Klage erheben (BGG § 6).

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das BFSG setzt den European Accessibility Act (EU) 2019/882 um und verpflichtet private Unternehmen, bestimmte Produkte (z. B. Selbstbedienungsterminals, Hard-/Software) und Dienstleistungen (z. B. Online-Plattformen, Buchungs- und Informationsdienste) barrierefrei zu gestalten, wenn sie diese am Markt anbieten. Dies stärkt die Position der Hochschulen, weil Barrierefreiheit Marktstandard wird. Es unterstützt Hochschulen dabei, Barrierefreiheit konsequenter einzufordern und Vergaben konfliktärmer zu gestalten und langfristig bessere, nachhaltigere IT-Lösungen zu beschaffen.

Kontakt und weitere Informationen

Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw
TU Dortmund
zhb//DoBuS – Bereich Behinderung und Studium
Emil-Figge-Str. 73
44227 Dortmund

E-Mail: barrierefrei-dh-nrw.dobus@tu-dortmund.de
Homepage: https://barrierefreiheit.dh.nrw/

Lizenziert unter CC BY-4.0. Zitiervorschlag: Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw (2026). *Rechtliche Verankerung der Barrierefreiheit.* Lizenz CC BY-4.0. Ausgenommen von der Lizenz sind die verwendeten Logos.

Stand: Februar 2026